

Ortsübliche Bekanntgabe

Wasserrecht;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von Mischwasser aus den Mischwasserentlastungsanlagen im Einzugsgebiet der Zentralkläranlage Lauf a. d. Peg. in verschiedene Gewässer

Antragsteller: Stadt Lauf a. d. Peg., Uralstraße 22, 91207 Lauf a. d. Peg.

Die Stadt Lauf a. d. Peg. hat beim Landratsamt Nürnberger Land die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das im Betreff genannte Vorhaben beantragt. Eine Auflistung der einzelnen Entlastungsanlagen und der Gewässer, in die eingeleitet wird, liegt dieser Bekanntmachung bei

Die Vorprüfung gem. § 5 UVPG erbrachte, dass keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird deshalb verzichtet. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die maßgeblichen Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

vom 22.09.2020 bis 22.10.2020

bei der Stadt Lauf a. d. Peg. im Rathaus, Zimmer Nr. 210, Uralstraße 22, 91207 Lauf a. d. Peg.

zu folgenden Zeiten zur Einsicht auf:

Aufgrund der aktuellen Situation ist derzeit die Eingangstür ins Rathaus in Lauf a. d. Peg. verschlossen. Sie werden daher gebeten, sich unter der Telefonnummer 09123 184-151 bei der Stadt Lauf a. d. Peg. anzumelden. Im Rahmen der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Lauf a. d. Peg. wird Ihnen dann umgehend Zugang gewährt.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lauf a. d. Peg., im Rathaus, Zimmer Nr. 210, Uralstraße 22, 91207 Lauf a. d. Peg. oder beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Zimmer Nr. 234, zu erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat das Landratsamt Nürnberger Land die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann zusammen mit den für das Vorhaben maßgeblichen Unterlagen im Internet unter www.nuernberger-land.de / Verwaltung und Bürgerservice / Aktuelles / Formulare und Merkblätter / Wasserrecht / Aktuelles – öffentliche Bekanntmachung eingesehen werden.

Lauf a.d. Pegnitz, 17.09.2020

Reimann

